

Verein zur Förderung der FREUNDE DER ABTEI MORIMOND e.V.

Satzung

Beschluss dieser Neufassung in der MGV am 28. August 2019

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Verein zur Förderung der FREUNDE DER ABTEI MORIMOND e.V.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Kamp am Niederrhein.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ziel des Vereins ist die Förderung der gemeinnützigen Aktivitäten, die sich dem Erhalt und der Restaurierung des umfassenden spirituellen und kulturellen europäischen Erbes der ehem. Cistercienser-Primarabtei MORIMOND (Dép. Haute-Marne, Frankreich) widmen, die 1115 / 1117 gegründet wurde, die direkte oder indirekte Ursprungsabtei von 64 Klöstern in Deutschland ist und ihre erste deutsche Niederlassung 1123 in Kamp am Niederrhein, unserem heutigen Vereinssitz, errichtet hat.
 - Wichtig ist uns im Sinne der geistlichen Ausrichtung der Arbeit des Vereins die beratende Unterstützung der genuinen Aktivitäten der französischen << ASSOCIATION DES AMIS DE L'ABBAYE DE MORIMOND >> auf den Spuren der Cistercienser als zu fördernde Aktivität im Zielfeld des deutschen Vereins, nicht zuletzt als Beitrag zur europäischen Völkerverständigung.
 - Wichtig ist uns die finanzielle Unterstützung und Begleitung der denkmalpflegerischen Impulse zur Sicherung der baulichen Überreste der Abtei MORIMOND.

(3) Die gemeinnützige Zweckverwirklichung im Sinne der Abgabenordnung (AO):

(3.1) Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO):

Dieser Zweck wird beispielsweise verwirklicht durch:

- ▢ Unterstützung bei der Unterhaltung der historischen Klosterkapelle St. Ursula in MORIMOND sowie deren gottesdienstlicher Nutzung,
- ▢ Unterstützung bei der Vorbereitung und Abhaltung von Gottesdiensten im Freien auf der Klosterstätte MORIMOND bei besonderen Anlässen.

(3.2) Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO):

Dieser Zweck wird beispielsweise verwirklicht durch:

- Unterstützung bei Verbreitung und Vernetzung von Fachinformationen zur Abtei Morimond und ihren Abkömmlingen in Europa,
- Unterstützung der internationalen Erfassung und Archivierung der seit der französischen Revolution in aller Welt verstreuten Nachlässe und Relikte der Abtei Morimond.

(3.3) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO):

Dieser Zweck wird beispielsweise verwirklicht durch:

- Hilfestellung beim Sponsoring der Aktivitäten unserer französischen FREUNDE DER ABTEI MORIMOND (« ASSOCIATION DES AMIS DE L'ABBAYE DE MORIMOND ») vor allem bei archäologischen, denkmalpflegerischen und baulichen Aktivitäten vor Ort auf dem historischen Gelände der Klosterstätte MORIMOND,
- Unterstützung des Informationsaustauschs der Klosterstätten untereinander oder in der Öffentlichkeit bei vergleichsweise ähnlich gelagerten Anliegen.

(3.4) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie der Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO):

Dieser Zweck wird beispielsweise verwirklicht durch:

- Ehrenamtliche Übersetzung und Verbreitung französischer Texte, die sich insbesondere auf MORIMOND beziehen (NOUVELLES DE MORIMOND, Tagungsberichte usw.),
- Verbreitung der Hinweise auf <http://abbaye-morimond.org> und auf andere französische Links sowie auf Veranstaltungen rund um MORIMOND,
- Pflege unserer deutschen Website www.freunde-abtei-morimond.de ,
- Pflege der über unsere Website kostenlos abrufbaren Listen der Ansprechpartner bei den lebenden und den verwaisten deutschen (und französischen) Klosterstätten der Cistercienser und Cistercienserinnen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden..

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sowie jede Stiftung und Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch Tod;
 - (b) durch Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären ist;
Kündigungsfrist: Ende des Kalenderjahres.
 - (c) durch Ausschluss kraft Beschluss des Vorstandes, der zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt oder entgegenwirkt.
Vor dem Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
- (2) Der Mindestbeitrag beträgt (>>> ab 1. Januar 2007)
 - für natürliche Personen 15,- EURO /Jahr,
 - für alle übrigen Mitglieder 55,- EURO / Jahr.Darüber hinaus unterliegt die Beitragshöhe der Selbsteinstufung durch die Mitglieder.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand,
 - (b) das Geistliche Kollegium,
 - (c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 6

Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 3 Vereinsmitglieder als Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder wählen den Vorsitzenden sowie den Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl wird jeweils wirksam mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsbefugnis.
Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,- EURO sind für den Verein nur verbindlich, wenn die vorherige Zustimmung des Geistlichen Kollegiums hierzu schriftlich erteilt ist.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Geistlichen Kollegiums bzw. der Mitgliederversammlung gebunden.
Wesentliche Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 7 Geistliches Kollegium

- (1) Dem Geistlichen Kollegium gehören mindestens 3 Theologen /Theologinnen (katholischer oder evangelischer Konfession) an.
- (2) Die Mitglieder des Geistlichen Kollegiums wählen aus ihrer Mitte Sprecher und Stellvertreter. Die Wahl wird jeweils wirksam mit der Annahme der Wahl durch die Gewählten.
- (3) Das Geistliche Kollegium bestimmt die geistliche Ausrichtung des Vereins; es berichtet der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.
- (4) Sitzungen des Geistlichen Kollegiums werden möglichst halbjährlich durch den Sprecher einberufen und geleitet.
Die Mitglieder des Vorstandes werden dazu eingeladen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen.
Der Einberufung sind Tagesordnung und Arbeitsunterlagen beizufügen.
Anträge der Vereinsmitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens 1 Woche vor Sitzungsbeginn beim Geistlichen Kollegium schriftlich eingebracht worden sind.
Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Mitglieder des Geistlichen Kollegiums anwesend sind.
- (5) Über die Sitzung des Geistlichen Kollegiums ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Sprecher zu unterzeichnen ist; das Beschlussprotokoll ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Mindestfrist von 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen und von ihm geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn es der Vorstand, das Geistliche Kollegium oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1 Vorstandmitglied anwesend ist.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem anderen Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
(a) die Entgegennahme des Vorstandsberichtes über die Vereinstätigkeit im

- abgelaufenen Geschäftsjahr;
- (b) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
 - (c) die Entlastung von Vorstand und Geistlichem Kollegium;
 - (d) die Wahl, Bestätigung oder Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Geistlichen Kollegiums;
 - (e) die Bestimmung der Vereinsziele und des Haushaltsplanes;
 - (f) die Änderung der Satzung.

Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

- (6) Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt lediglich die Beratung derjenigen Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.
- (7) Beschlüsse über die Vereinsziele, die Satzung bzw. deren Änderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3 / 4 – Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (8) Schriftliche Abstimmung ist möglich.
Die Abstimmungsunterlagen werden zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung rechtzeitig den Vereinsmitgliedern zugeleitet.
Die Stimme muss im schriftlichen Verfahren bis zum Tag der Mitgliederversammlung abgegeben worden sein. Es gilt das Datum des Poststempels.
Diese Mitglieder gelten als „erschieden“ im Sinne von Abs. 7.
Mitglieder, die ihre Stimme nicht oder nicht rechtzeitig abgeschickt haben, gelten als „nicht erschienen“.

§ 9 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die > Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. < , die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. *)

§ 11 Nichtigkeit von Satzungsbestandteilen Zukünftige Satzungs-Änderungen

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines Bestandteiles dieser Satzung lässt die übrigen Bestimmungen unberührt.
Zukünftige Satzungsänderungen sind rechtzeitig vor deren Beschluss mit dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) abzustimmen.

.....
*) Eintragung dieser Fassung beim Amtsgericht Kleve im Vereinsregister 21456 am 11.10.2019
.....